Bayerisches 201 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 14. Juni	1989
Datum	Inhalt	Seite
12.6.1989	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bayerischen Kommunalwahlrechts	201
12.6.1989	Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG)	206
30. 5. 1989	Verordnung über Zuständigkeiten zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz (Zuständigkeitsverordnung Fleisch-ZustVFl)	208
6. 6. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung $82311A$	209

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bayerischen Kommunalwahlrechts

Vom 12. Juni 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

\$ 1

Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister – Gemeindewahlgesetz – GWG – (BayRS 2021–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

"Art. 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer

- 1. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
- 3. sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet."

- 2. Art. 3 wird aufgehoben.
- 3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Gemeindebediensteten" durch die Worte "Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft" ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, daß der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch einen Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann."
 - c) In Absatz 6 wird das Wort "Vertrauensmännern" durch das Wort "Beisitzern" ersetzt.
- 4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Trifft eine Gemeindewahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, so endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- 5. Dem Art. 12a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Art. 12 Abs. 2 gilt entsprechend."
- 6. Art. 14 erhält folgende Fassung:

"Art. 14

Öffentlichkeit der Abstimmung

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben."

7. Art. 15 erhält folgende Fassung:

"Art. 15

- Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe, Bestechung und Nötigung
- (1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis vom 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.
- (2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung nicht veröffentlicht werden.
- (3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.
- (4) Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge."
- 8. Art. 15a wird aufgehoben.
- 9. Es wird folgender Art. 19c eingefügt:

"Art. 19c

Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) ¹In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.

- (2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- (3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden."
- 10. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird "34. Tag" durch "44. Tag" und "17 Uhr" durch "18 Uhr" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird "27. Tag" durch "37. Tag" und "17 Uhr" durch "18 Uhr" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird "24. Tag" durch "34. Tag" und "17 Uhr" durch "18 Uhr" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird "23. Tag" durch "33. Tag" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Vertrauensmann" durch das Wort "Beauftragten" ersetzt.
 - ce) In Satz 4 wird "17 Uhr" durch "18 Uhr", "20. Tags" durch "27. Tags" und "19. Tags" durch "26. Tags" ersetzt.
- 11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird "18. Tag" durch "25. Tag" ersetzt.
- 12. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Ersatzleute" durch das Wort "Listennachfolger" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Ersatzmannes" durch das Wort "Listennachfolgers" und das Wort "Ersatzmann" durch das Wort "Listennachfolger" ersetzt.
- 13. In Art. 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Ersatzmänner" durch das Wort "Listennachfolger" ersetzt.
- 14. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 wird "19a und 19b" durch "19a, 19b und 19c" ersetzt.
- 15. In Art. 35 Abs. 1 Sätze 7 und 8 und Abs. 6 Satz 2 wird jeweils das Wort "Ersatzmann" durch das Wort "Listennachfolger", in Art. 35 Abs. 4 das Wort "Ersatzmanns" durch das Wort "Listennachfolgers" ersetzt.
- 16. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "die Gemeinde kann durch Satzung eine angemessene Entschädigung vorsehen."

17. Es wird folgender Art. 39a eingefügt:

"Art. 39a

Freistellungs- und Erstattungsanspruch

- (1) ¹Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. ²Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. 3Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. ⁴Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 4.
- (3) ¹Die Gemeinde kann durch Satzung regeln, daß anderen Wahlvorstandsmitgliedern auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewährt wird, der ihnen während der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist. ²Im übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO entsprechend."
- 18. Dem Art. 40 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder; Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO bleibt unberührt."

19. Es werden folgende Art. 40a und 40b eingefügt:

"Art. 40a

Wahlstatistik

- (1) ¹Die Ergebnisse der Gemeindewahlen (Art. 18 Abs. 1) sind vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch zu bearbeiten. ²Die Gemeinden übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.
- (2) ¹Gemeinden mit einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennten mit der Durchführung statistischer Aufgaben betrauten Stelle können durch diese Stelle für geeignete Stimmbezirke auch nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der Stimmberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. ²Die Trennung der Abstimmung nach Geschlecht und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. ³Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 40b

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 15 Abs. 1 Abstimmende beeinflußt, behindert oder belästigt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 15 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung veröffentlicht."
- 20. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 15 wird das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 16 wird der Punkt nach dem Text durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:

"17. die Wahlstatistik."

§ 2

Änderung des Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte – Landkreiswahlgesetz – LKrWG – (BayRS 2021–2–I), geändert durch Gesetz vom 15. November 1983 (GVBl S. 1015) wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 3 Nr. 3 wird "Art. 9 bis 12 Abs. 1, Art. 12a, 13 bis 15a," ersetzt durch "Art. 9 bis 12 Abs. 2, Art. 12a, 13 bis 15, 40a und 40b,".
- 2. In Art. 4 Abs. 4 wird das Wort "Ersatzmann" durch das Wort "Listennachfolger" ersetzt.
- 3. Art. 8 erhält folgende Fassung:

"Art. 8

Ehrenamtliche Tätigkeit, Kosten

- (1) ¹Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; der Landkreis kann durch Satzung eine angemessene Entschädigung vorsehen. ²Art. 39a GWG gilt entsprechend. ³Die Dienstleistungen von Hilfskräften können angemessen vergütet werden.
- (2) ¹Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, trägt die Gemeinde. ²Die übrigen Kosten, insbesondere für die Herstellung der Stimmzettel und für die Wahlbekanntmachungen sowie die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen und Hilfskräfte einschließlich Ersatzleistungen an Arbeitgeber, trägt der Landkreis.
- (3) ¹Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden, so trägt die Gemeinde die gesamten Kosten der Gemeindewahl mit Ausnahme der Kosten für die Wahlbekanntmachung; die Kosten der Landkreiswahl tragen Gemeinde und Landkreis nach Absatz 2. ²Die

Aufwendungen für die in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen und dort beschäftigten Hilfskräfte einschließlich Ersatzleistungen an Arbeitgeber (Art. 39 Abs. 2, Art. 39a GWG) tragen Gemeinde und Landkreis jedoch je zur Hälfte."

§ 3

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das **Gesetz über die Wahl der Bezirkstage – Bezirkswahlgesetz – BezWG –** (BayRS 2021–3–I) wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Satz 2 wird "Art. 14 Abs. 2 bis 5" durch "Art. 5 Abs. 2 bis 5" ersetzt.
- 2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

"Art. 4

Wahl der Bezirksräte

- (1) Für die Wahl der Bezirksräte finden die nachstehenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes Anwendung:
- Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 und 3 (Bestimmungen über das Wahlrecht) und Art. 24 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, daß an Stelle des Aufenthalts in Bayern der Aufenthalt im Bezirk tritt.
- 2. Art. 4 (Bestimmungen über Wählerverzeichnis und Wahlschein) mit der Maßgabe, daß das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl auch für die Bezirkswahlen gilt, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden und mit der weiteren Maßgabe, daß die Gültigkeit des Wahlscheins nicht über den Wahlkreis hinaus ausgedehnt werden kann.
- 3. Art. 6, 8 bis 18, 20 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, daß die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane mit Ausnahme des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, und daß für die Nachprüfung von Entscheidungen des Wahlvorstands (Art. 18 LWG) an die Stelle des Landeswahlausschusses der Wahlkreisausschuß tritt.
- 4. Art. 25, 28 bis 37 (Bestimmungen über die Wahlvorschläge) mit der Maßgabe, daß im Fall des Art. 30 Abs. 3 der Bezirksvorstand einer Partei an die Stelle des Landesvorstands tritt und dem Landeswahlleiter ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 36 Abs. 2 Sätze 3 und 4) nicht zusteht.
- 5. Art. 38 (Bestimmungen über die Stimmabgabe).
- 6. Art. 39, 40, 41 Abs. 1 bis 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 43 bis 45, 47, 49 (Bestimmungen über die

- Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte "Landeswahlausschuß", "Landeswahlleiter" und "Abgeordneter" die Bezeichnungen "Wahlkreisausschuß", "Wahlkreisleiter" und "Bezirksrat" zu setzen sind und daß eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 43 Abs. 2 LWG nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt.
- 7. Art. 50 bis 54, 55 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Abs. 3, Art. 56 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4, Abs. 2, Art. 57 und 58 (Bestimmungen über die Wahlprüfung und den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte "Landtag", "Landtagspräsident" und "Abgeordneter" die Bezeichnungen "Bezirkstag", "Bezirkstagspräsident" und "Bezirksrat", an die Stelle von "Landeswahlausschuß" und "Landeswahlleiter" die Worte "Wahlkreisausschuß" und "Wahlkreisleiter" zu setzen sind und bei der Wahlprüfung sowie bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft eines Bezirksrats im Bezirkstag an Stelle des Verfassungsgerichtshofs die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegeben ist.
- (2) $^1\mathrm{Bei}$ der Verständigung der Gewählten durch den Wahlkreisleiter sind diese auch zur Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 24 Abs. 3 BezO zu leisten. ²Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 13 Abs. 2 BezO angeführten Gründen zulässig ist und die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Wochenfrist nach Art. 47 LWG oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt. ³Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. ⁴Erklärt ein Gewählter, die Wahl zwar anzunehmen, jedoch nicht zum Eid oder zum Gelöbnis bereit zu sein (Satz 1), so gilt die Wahl als abgelehnt. 5 Über eine Ablehnungserklärung entscheidet der Wahlkreisausschuß; Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BezO findet Anwendung. ⁶Wird die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Wahlkreisleiter unverzüglich den Listennachfolger zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Eid oder zum Gelöbnis aufzufordern. ⁷Der Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.
- (3) Wenn während der Wahlzeit des Bezirkstags ein Mitglied ausscheidet, so gilt für das Nachrücken eines Listennachfolgers Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlkreisleiters der Bezirkstagspräsident und an die Stelle des Wahlkreisausschusses der Bezirkstag tritt
- (4) ¹Wer zum Bezirksrat gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit eine mit dem Ehrenamt nach Art. 23 Abs. 4 BezO unvereinbare Tätigkeit ausübt. ²Nimmt er während der Wahlzeit eine

solche Tätigkeit auf, so verliert er sein Amt. ³In diesen Fällen rückt ein Listennachfolger in den Bezirkstag nach. ⁴Satz 2 gilt nicht für die Wahl zum Bezirkstagspräsidenten und zu seinem Stellvertreter."

3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Betrag bemißt sich nach den vom Staatsministerium des Innern gemäß Art. 19 Abs. 2 LWG festgelegten Sätzen."

8 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeindewahlgesetz, das Landkreiswahlgesetz und das Bezirkswahlgesetz neu bekanntzumachen und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Ausnahme des § 1 Nrn. 4 und 5 am 1. Dezember 1989 in Kraft; § 1 Nrn. 4 und 5 treten am 15. Juni 1989 in Kraft.

München, den 12. Juni 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

2170-3-A

Gesetz

zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLErzGG)

Vom 12. Juni 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt I Landeserziehungsgeld

Art. 1

Berechtigte

- (1) ¹Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer
- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch fünfzehn Monate in Bayern hat,
- 2. mit einem nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt
- 5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.
- ²Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld setzt nicht voraus, daß der Berechtigte zuvor Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen hat.
- (2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und d des Bundeskindergeldgesetzes sind sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind stehen gleich
- ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Antragstellers aufgenommen ist,
- 2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (4) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

Art. 2

Härtefallregelung

- (1) In einem Härtefall, der durch schwere Krankheit, Behinderung oder Tod der Mutter oder ihres Ehegatten verursacht wird, kann für den Bezug von Landeserziehungsgeld von den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden, wenn deren Erfüllung weder dem Antragsteller noch seinem Ehegatten zugemutet werden kann und eine häusliche Betreuung des Kindes sichergestellt ist; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nachträglich entfallen.
- (2) ¹Ein Angehöriger, der in einem durch schwere Krankheit, Behinderung oder Tod verursachten Härtefall die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt, ohne daß ihm die Personensorge für das Kind zusteht, hat Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn keine Leistung nach Absatz 1 gewährt wird. ²Angehöriger ist, wer zu folgenden Personengruppen gehört:
- 1. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- 2. Pflegeeltern und Pflegekinder.

Art. 3

Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Landeserziehungsgeld wird ab dem in § 4 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) für das Ende des Bezugs von Bundeserziehungsgeld festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren sechs Lebensmonaten des Kindes gewährt.
- (2) Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für zwei Lebensmonate vor Antragstellung.
- (3) ¹Vor Ende des sechsten Bezugsmonats endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. ²Im Fall der Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit endet der Anspruch mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

Art. 4

Weitere Berechtigte

- (1) ¹Landeserziehungsgeld wird nach Ablauf der sechs Lebensmonate nach Art. 3 Abs. 1 nur dann gewährt, wenn
- eine Person das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind nach dem 30. Juni 1989 in seine Obhut aufnimmt,
- 2. das Kind bei Aufnahme das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- 3. die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 vorliegen.

²Dies gilt auch, wenn ein Härtefall im Sinn des Art. 2 nach dem 30. Juni 1989 eintritt und das Kind in diesem Zeitpunkt das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Art. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Landeserziehungsgeld vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes für die Dauer von sechs Monaten gewährt wird, auch wenn eine andere Person für dieses Kind bereits Landeserziehungsgeld bezogen hat.

Art. 5

Höhe des Landeserziehungsgeldes

- (1) ¹Das Landeserziehungsgeld beträgt 500 Deutsche Mark monatlich. ²Es wird bei Überschreiten der nach §§ 5, 6 des BErzGG zu berechnenden Einkommensgrenzen auf den Betrag von fünf Sechstel des nach §§ 5, 6 des BErzGG zu berechnenden Bundeserziehungsgeldes gekürzt. ³Der Landeserziehungsgeldanspruch entfällt ganz, wenn die Kürzung, bezogen auf einen vollen Lebensmonat, ein Landeserziehungsgeld unter 250 Deutsche Mark ergeben würde.
- (2) In den Fällen des Art. 4 sind abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 4 Satz 1 des BErzGG die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes maßgeblich.
- (3) ¹Das Landeserziehungsgeld wird im Lauf des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. ²Soweit Landeserziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des monatlichen Betrags.

Art. 6

Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen und Pfändung

Das Landeserziehungsgeld ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinn des § 8 Abs. 1 des BErzGG und des § 54 Abs. 5 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch.

Art. 7

NATO-Truppenstatut

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

vom 3. August 1959 (BGBl 1961 II S. 1183, 1218) der Ehegatte eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, der Deutscher im Sinn des Art. 116 Grundgesetz ist oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt, wenn er bis zur Eheschließung mindestens ein Jahr ununterbrochen seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hatte und solange er diesen nach der Eheschließung ununterbrochen beibehalten wird.

Art. 8

Anwendung von sonstigen Vorschriften Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt,

- 1. sind die Regelungen des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes über
 - a) die nicht volle Erwerbstätigkeit (§ 2),
 - b) das Zusammentreffen von Ansprüchen und Änderungen in der Person des Berechtigten (§ 3) mit der Maßgabe, daß das Landeserziehungsgeld für jedes Kind gewährt wird, wenn die Voraussetzungen gleichzeitig für mehrere Kinder erfüllt sind,
 - c) die Unterhaltspflichten (§ 9),
 - d) die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Ausführung (§ 10),
 - e) den Einkommens- und Arbeitsnachweis sowie die Auskunftspflicht des Arbeitgebers (§ 12) und
 - f) den Rechtsweg und die Zuständigkeit (§ 13)
- 2. ist das Erste Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Art. 9

Zuständige Stelle

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des § 18 BErzGG zuständige Stelle zu bestimmen.

Abschnitt III

Schlußvorschift

Art. 10

Verweisungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Art. 8 Nr. 1 Buchst. d und f treten am 28. Juni 1989 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1989 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (AGBErzGG) vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 815, BayRS 2170-3-A) außer Kraft.

München, den 12. Juni 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

2125-6-2-I

Verordnung über Zuständigkeiten zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz (Zuständigkeitsverordnung Fleisch-ZustVFl)

Vom 30. Mai 1989

Auf Grund von § 16 Abs. 2 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl I S. 649) und § 30 Abs. 1 und § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl I S. 993) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Oberste Landesbehörde im Sinn von § 4 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 2, §§ 27 und 30 Abs. 3 Satz 1 GFlHG ist das Staatsministerium des Innern.
 - (2) Die Befugnisse
- nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FlHG und
- nach § 30 Abs. 1 und § 42 GFlHG

werden auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 1. die Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes (BayRS 2125-6-2-I),
- die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes (BayRS 2125-7-1-I).

München, den 30. Mai 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

8231-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung

Vom 6. Juni 1989

Auf Grund von § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und § 765 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 15, BayRS 8231-1-A) wird wie folgt geändert:

- In § 5 wird das Wort "zweiundsiebzigtausend" durch das Wort "sechsundneunzigtausend" ersetzt.
- 2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Von der Mehrleistung werden zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat."

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - "³Verbleibt ein Überschuß, sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben."
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- 3. In § 11 Satz 1 werden die Worte "vor dem Inkrafttreten der Verordnung" durch die Worte "vor dem 1. Januar 1989" und die Zahl "1985" durch die Zahl "1988" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 6. Juni 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand. ISSN 0005-7134